

Synopsis

Teilrevision Gesundheitsgesetz

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 3. März 2015
	<p>Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz; GesG)</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz; GesG) vom 30. Oktober 2008²⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 7 Ausnahmen</p> <p>¹ Angehörige universitärer Medizinalberufe und anderer Berufe im Gesundheitswesen, die über eine Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons oder eines EU-/EFTA-Staates verfügen, dürfen ihren Medizinal- bzw. Gesundheitsberuf während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr im Kanton Zug ausüben. Einschränkungen und Auflagen ihrer Bewilligung gelten auch für diese Tätigkeit. Diese Personen müssen sich vorgängig bei der Gesundheitsdirektion melden.</p> <p>² Keiner Berufsausübungsbewilligung bedürfen fachlich ausgebildete Personen, die unselbstständig tätig sind und unter der Verantwortung und direkten Aufsicht einer Fachperson mit der entsprechenden Bewilligung stehen. Vorbehalten bleiben die besonderen Ausführungsbestimmungen über die Assistenzen.</p>	<p>¹ Angehörige eines im Kanton Zug bewilligungspflichtigen Berufes im Gesundheitswesen, die über eine Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons verfügen, dürfen ihren Beruf während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr im Kanton Zug selbstständig ausüben, ohne eine Bewilligung einzuholen. Einschränkungen und Auflagen ihrer Bewilligung gelten auch für diese Tätigkeit. Diese Personen müssen sich vorgängig bei der Gesundheitsdirektion melden.</p>
<p>§ 19 Ausserordentliche Ereignisse</p>	

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [821.1](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 3. März 2015
<p>¹ Bei Katastrophen, Epidemien oder anderen ausserordentlichen Ereignissen kann die Gesundheitsdirektion Personen, die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen oder die eine bewilligungspflichtige Tätigkeit berufsmässig verrichten, zu Einsatzleistungen zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung verpflichten.</p>	<p>² § 50e dieses Gesetzes kommt sinngemäss zur Anwendung.</p>
<p>§ 28 Beistands- und Aufnahmepflicht</p> <p>¹ Die Betriebe des Gesundheitswesens leisten in dringenden Fällen Beistand.</p> <p>² Bei Katastrophen, Epidemien oder anderen ausserordentlichen Ereignissen kann die Gesundheitsdirektion die Betriebe des Gesundheitswesens zu Einsatzleistungen zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung verpflichten.</p> <p>³ Spitäler und Kliniken nehmen im Rahmen ihres Leistungsauftrages gemäss kantonaler Spitalliste Personen auf, die einer stationären Behandlung oder Betreuung bedürfen. Über die Pflichtleistungen der eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebung hinaus besteht kein Anspruch auf medizinische Leistungen.</p> <p>⁴ Bei Nichtpflichtleistungen gilt die Beistandspflicht der Institutionen solange und im Umfang, wie es nach den Umständen zumutbar ist.</p> <p>⁵ Die Gesundheitsdirektion kann die Betriebe verpflichten, zur Sicherstellung der Versorgung einen Notfalldienst zu organisieren.</p>	<p>² Bei Katastrophen, Epidemien oder anderen ausserordentlichen Ereignissen kann die Gesundheitsdirektion die Betriebe des Gesundheitswesens zu Einsatzleistungen zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung verpflichten. § 50e dieses Gesetzes kommt sinngemäss zur Anwendung.</p>
<p>§ 29 Ausbildungswesen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann Aus- und Weiterbildungsbetriebe nach Massgabe der Benützung durch Personen mit Wohnsitz im Kanton Zug durch Betriebsbeiträge unterstützen. Dies betrifft Berufe, die zur Tätigkeit zulasten der sozialen Krankenversicherung zugelassen sind.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat kann Betriebe im Gesundheitswesen mit Sitz im Kanton Zug durch Beiträge für die Aus- und Weiterbildung unterstützen. Dies betrifft Berufe, deren Tätigkeit zulasten der sozialen Krankenversicherung abgerechnet werden kann.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 3. März 2015
<p>² Die Gesundheitsdirektion kann bewilligungspflichtige Betriebe gegen angemessene Entschädigung verpflichten, eine bestimmte Zahl von Aus- und Weiterbildungsstellen zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p>§ 39 Anordnung von medizinischen und pflegerischen Zwangsmassnahmen</p> <p>¹ Die Anordnung von Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit und von medizinischen Zwangsmassnahmen richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾. Diese gelten für Zwangsmassnahmen in somatischen Akutspitälern sinngemäss.</p> <p>² Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit müssen durch Arztpersonen oder diplomierte Pflegepersonen angeordnet werden.</p> <p>³ ...</p>	<p>⁴ Die ärztliche Leitung eines Rettungsdienstes kann diplomierte Rettungssanitäterinnen und -sanitäter bezeichnen, die in dringlichen Fällen medizinische und pflegerische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person ergreifen können.</p>
<p>§ 40 Mitteilung an die Kantonsärztin bzw. den Kantonsarzt</p> <p>¹ Eine Kopie des Anordnungsprotokolls ist der Kantonsärztin bzw. dem Kantonsarzt unverzüglich zuzustellen.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p>	<p>⁴ Die bezeichneten Rettungssanitäterinnen und -sanitäter sowie die ergriffenen medizinischen Massnahmen gemäss § 39 Abs. 4 sind unverzüglich der Kantonsärztin bzw. dem Kantonsarzt zu melden.</p>
<p>6. Gesundheitsförderung, Prävention und weitere Aufgaben</p>	<p>6. Gesundheitsförderung und Prävention</p>

¹⁾ Art. 360 ff. ZGB

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 3. März 2015
6.1. Gesundheitsförderung und Prävention	6.1. <i>Aufgehoben.</i>
6.2. Jugendschutz	6.2. <i>Aufgehoben.</i>
	6a. Rettungswesen und weitere Aufgaben
	6a.1. Rettungswesen
	<p>§ 50a Rettungsdienst des Kantons Zug (RDZ)</p> <p>¹ Der Kanton führt einen Rettungsdienst.</p>
	<p>§ 50b Leistungsvereinbarungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann mit weiteren Rettungsdiensten und ähnlichen Organisationen zur Sicherstellung des Rettungswesens Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p>
	<p>§ 50c Koordination der Rettungsdienste</p> <p>¹ Der Kanton stellt die Koordination und Disposition der rettungsdienstlichen Einsätze mittels einer Einsatzleitzentrale sicher. Der Regierungsrat kann die Aufgabe an Dritte übertragen.</p> <p>² Rettungsdienste mit einer kantonalen Betriebsbewilligung, die Notfalltransporte durchführen, sind verpflichtet, sich der rettungsdienstlichen Einsatzleitzentrale anzuschliessen.</p> <p>³ Die Gesundheitsdirektion kann weitere verwaltungsinterne und -externe Massnahmen anordnen, um koordinierte Einsätze von Rettungsdiensten sicherzustellen. Sie kann insbesondere den RDZ ermächtigen, im Rahmen eines rettungsdienstlichen Einsatzes entsprechende Weisungen vor Ort zu erteilen.</p>
	<p>§ 50d Publikumsveranstaltungen mit erhöhtem Gesundheitsrisiko</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 3. März 2015
	<p>¹ Der Regierungsrat kann Publikumsveranstaltungen mit erhöhtem Gesundheitsrisiko einer Meldepflicht unterstellen.</p>
	<p>§ 50e Einsatzleistung bei rettungsdienstlichen Einsätzen</p> <p>¹ Personen, die über eine Berufsausübungsbewilligung nach diesem Gesetz verfügen, können von der Einsatzleitung des RDZ im Rahmen von rettungsdienstlichen Einsätzen beigezogen werden.</p> <p>² Es stehen ihnen für Handlungen gemäss Abs. 1 folgende Rechte zu:</p> <p>a) sie werden nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz)¹⁾ entschädigt;</p> <p>b) sie unterstehen dem Gesetz über die Verantwortlichkeiten der Gemeinwesen, Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz)²⁾;</p> <p>c) die Gesundheitsdirektion gewährt ihnen Rechtsschutz und Kostenersatz analog § 56^{bis} des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)³⁾.</p>
6.3. Weitere Aufgaben	6.3. Aufgehoben.
	6a.2. Weitere Aufgaben
<p>§ 51 Ambulante psychiatrische Dienste</p> <p>¹ Der Kanton führt einen ambulanten psychiatrischen Dienst für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche.</p>	<p>§ 51 Ambulante psychiatrische Versorgung</p> <p>¹ Der Kanton stellt die ambulante psychiatrische Versorgung der Bevölkerung, inklusive Tagesangeboten, sicher.</p> <p>² Der Regierungsrat kann die Aufgabe ganz oder teilweise an Dritte übertragen.</p>

¹⁾ BGS [154.25](#)

²⁾ BGS [154.11](#)

³⁾ BGS [154.21](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 3. März 2015
<p>§ 52 Rettungsdienst</p> <p>¹ Der Kanton führt einen Rettungsdienst.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Publikumsveranstaltungen mit erhöhtem Gesundheitsrisiko einer Meldepflicht unterstellen.</p>	<p>§ 52 <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>II.</p>
	<p>1. Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974¹⁾ (Stand 1. April 2015) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 13 N. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>¹</p> <p>108. Die zuständige Behörde oder Amtsstelle setzt gleichzeitig mit der gebührenpflichtigen Verfügung den Betrag fest oder lässt ihn unter besonderer Rechnungsstellung mitteilen. Der Einzug obliegt der Kanzlei oder dem Rechnungsführer der Behörde. Es ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen.</p> <p>109. In den Ansätzen dieses Tarifes sind nicht inbegriffen: alle Barauslagen, insbesondere für Bekanntmachungen, Prüfungen, Expertisen, Übersetzungen, Gutachten aller Art sowie Reisespesen und dergleichen, deren Ersatz in jedem Falle nebst den Gebühren verlangt werden kann. Für Amtshandlungen, welche geläufige fremdsprachige Ausfertigungen betreffen, kann ein Zuschlag bis zu 100 % der Gebühr erhoben werden.</p> <p>110. Alle Behörden und Beamten haben über die bezogenen Gebühren eine Kontrolle zu führen.</p> <p>111. Die von den kantonalen Behörden bezogenen Gebühren fallen in die Staatskasse.</p>	

¹⁾ BGS [641.1](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 3. März 2015
<p>112. Die von den Gemeindebehörden bezogenen Gebühren fallen in die Gemeindekasse; durch Gemeindebeschluss können jedoch bestimmte Gebühren den Behördemitgliedern oder Beamten als sogenannte Sporteln überlassen werden.</p> <p>113. In Fällen nachgewiesener Bedürftigkeit können die festgesetzten Gebühren von der Behörde oder vom Beamten, welche sie zu beziehen haben, von Amtes wegen oder auf Gesuch hin herabgesetzt oder ganz erlassen werden, was in der Kontrolle vorzumerken ist.</p> <p>114. In Unterstützungssachen dürfen keine Gebühren bezogen werden.</p> <p>115. Gegen die Ansetzung von Gebühren durch die Gemeindekanzlei kann beim vorgesetzten Gemeinderat, gegen dessen Entscheid sowie gegen die Gebührensatzung der kantonalen Behörden und Beamten beim Regierungsrat binnen 20 Tagen nach der Mitteilung Beschwerde geführt werden.</p> <p>116. Die besonderen, vom Kantonsrat oder vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften über folgende Gebühren werden vorbehalten: (Der Regierungsrat ist befugt, in einzelnen Fällen weitere besondere Gebühren festzusetzen.)</p> <ul style="list-style-type: none">a) Zivilstandswesen;b) Ausstellung von Pässen;c) Amt für Migration;d) Untersuchungen des Kantonschemikers;e) Liegenschaftsschätzungen;f) kriegswirtschaftliche Gebühren;g) Grundbuchwesen;h) Grundbuchwesen;i) Wassernutzung;	<p>h) Motorfahrzeuggebühren;</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 3. März 2015
<p>k) Markt- und Hausierwesen.</p> <p>117. Die Einwohnergemeinden können in ihren Bauordnungen von den in Ziff. 48–60 enthaltenen Ansätzen abweichen. Desgleichen sind sie ermächtigt, für die in dieser Verordnung vorgesehenen Stunden- und Taggeldentschädigungen in ihren gemeindlichen Besoldungsreglementen abweichende Ansätze vorzusehen.</p> <p>118. Der Regierungsrat ist befugt, die vorstehenden Gebühren periodisch der ausgewiesenen Teuerung anzupassen.</p> <p>119. Dieser Tarif tritt auf den 1. April 1974 in Kraft.</p> <p>² Der Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 28. Dezember 1959¹⁾ und alle weitem damit im Widerspruch stehenden Vorschriften werden damit aufgehoben.</p>	<p>k) Markt- und Hausierwesen;</p> <p>l) Rettungsdienst des Kantons Zug (RDZ).</p>
	<p>2. Spitalgesetz vom 29. Oktober 1998²⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 7 Gesundheitsdirektion</p> <p>¹ Die Gesundheitsdirektion nimmt alle Aufgaben wahr, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>² Die Gesundheitsdirektion ist insbesondere zuständig, mit Listenspitälern Vereinbarungen über die Modalitäten der Leistungserbringung wie die Qualität, die Zulässigkeit der Untervergabe von Supportleistungen, die Bereitstellung von Daten und Teilzahlungen zu treffen. Kommt keine Einigung zustande, setzt sie die Modalitäten in einer Verfügung fest.</p>	<p>² Die Gesundheitsdirektion ist insbesondere zuständig, mit Listenspitälern Vereinbarungen über die Modalitäten der Leistungserbringung wie die Qualität, die Zulässigkeit der Untervergabe von Supportleistungen, die Bereitstellung von Daten, Teilzahlungen und den Anschluss an das Informations- und Einsatz-System des Koordinierten Sanitätsdienstes (IES-KSD) zu treffen. Kommt keine Einigung zustande, setzt sie die Modalitäten in einer Verfügung fest.</p>
	<p>III.</p>

¹⁾ GS 17, 581

²⁾ BGS [826.11](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 3. März 2015
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung ¹⁾ . Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft ²⁾ .
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Moritz Schmid Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...